

ARBEITSBEDINGUNGEN 2025

1. Gültigkeit des Gesamtarbeitsvertrags

Der aktuelle Gesamtarbeitsvertrag bleibt bis zum 31. Mai 2025 in Kraft, er wird derzeit jedoch erneuert.

2. Löhne 2025

Die Reallöhne werden für alle Mitarbeitenden ab dem 1. Januar 2025 bei einem Vollzeitäquivalent (178.8 Monatsstunden) um **Fr. 75.-/Monat** bzw. Fr. 0.42/Stunde erhöht. Ausgenommen von dieser Erhöhung sind qualifizierte Arbeitskräfte, die unten mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind.

Lohnplafonierung: Ab Löhnen über Fr. 5'900.-/Monat ist die Erhöhung um Fr. 75.-/Monat fakultativ.

Gesamtvertragliche Mindestlöhne

Qualifizierte Arbeitnehmer

- im 1. Jahr nach der Lehre: Fr. 24.90*
- im 2. Jahr nach der Lehre: Fr. 25.90*
- im 3. Jahr nach der Lehre: Fr. 26.90*
- im 4. Jahr nach der Lehre: Fr. 27.90*

Hilfsarbeiter

- Arbeitnehmer, die älter als 20 Jahre sind
und bis zu 3 Jahre Berufserfahrung haben Fr. 22.30
- Arbeitnehmer mit mehr als 3 Jahren Berufserfahrung Fr. 23.60

3. Ferien

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben jährlich Anspruch auf folgende Ferienentschädigungen (Werktage, ohne Samstage):

- a) bis zum 31. Dezember des 50. Lebensjahres: 25 Tage (11 % des effektiven Lohnes);
- b) ab dem 1. Januar des Jahres, in dem das 51. Lebensjahr vollendet wird: 26 Tage im Jahr 2025 (11.50 % des Effektivlohns), 27 Tage im Jahr 2026 (12 % des Effektivlohns), 28 Tage im Jahr 2027 (12.50 % des Effektivlohns), 29 Tage im Jahr 2028 (13 % des Effektivlohns) und 30 Tage im Jahr 2029 (13.50 % des Effektivlohns);
- c) ab dem 1. Januar des Jahres, in dem man 56 Jahre alt wird: 30 Tage (13.50 % des effektiven Lohnes).

4. Zeit für den Weg zur Arbeit

Die Reisezeit von der Werkstatt und/oder dem Sammelplatz zum Arbeitsort wird mit dem Grundstundensatz vergütet, ist aber von der Zählung der zuschlagspflichtigen Stunden ausgenommen, sofern sie getrennt von der regulären Arbeitszeit abgerechnet wird.

5. Benutzung des persönlichen Fahrzeugs

Der Arbeitnehmer, der auf Anordnung des Arbeitgebers sein Privatfahrzeug für Dienstfahrten benutzt, hat Anspruch auf eine Entschädigung von **70 Rp. pro Kilometer**, wobei alle Kosten und Versicherungen in dieser Entschädigung enthalten sind.

6. Geburt eines Kindes

Bei der Geburt eines Kindes gelten nur die einschlägigen Bundesgesetze.

7. Lehrlinge

Lehrlinge im Sinne des Bundesgesetzes über die Berufsbildung sind ab dem 1.1.2025 dem GAV unterstellt (mit Ausnahme der Artikel in Anhang IV). Der Anhang ist momentan noch Gegenstand von Verhandlungen.

Die oben genannten Änderungen sind alle ohne Gewähr und es gilt die französische Fassung des GAV.

Diese Informationen sowie die Beitragssätze 2025 an die Sozialkassen (Heft II) können Sie ebenfalls auf der Website www.suissetecoberwallis.ch einsehen.

Visp, 13. Dezember 2024, TL